

Transparenzregister Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz (GwG)

Stand: 19. August 2020

Inhaltsverzeichnis

| Α. | Transparenzpflichtige Rechtseinheiten | 3 |
|------|--|----|
| В. | Wirtschaftlich Berechtigte | 6 |
| l. | Ermittlung der/des wirtschaftlich Berechtigten | 6 |
| II. | Sonderfälle (Vetorecht/Widerspruchsrecht/Poolvertrag/Treuhand) | 10 |
| III. | Mittelbare Beteiligungen und Auslandsbeteiligungen | 13 |
| IV. | Mitteilungsfiktion | 20 |
| C. | Spezifische Fragen nach Rechtsformen | 23 |
| l. | Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) | 23 |
| II. | Kommanditgesellschaft (KG) | 23 |
| III. | Rechtsfähige Stiftung | 30 |
| D. | Eintragung in das Transparenzregister | 33 |
| E. | Beschränkungen der Einsichtnahme | 36 |
| F. | Unstimmigkeitsmeldungen | 37 |
| G. | Gebühren, Prüfungen der Daten, Meldefristen und Sanktionen | 41 |

Inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorgängerversion sind grau hervorgehoben.

A. <u>Transparenzpflichtige Rechtseinheiten</u>

Nach § 20 Abs. 1 GwG sind juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG, eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftungen) und eingetragene Personengesellschaften (KG, OHG, PartG) sowie nach § 21 GwG auch nichtrechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist), Trusts und vergleichbare Vereinigungen bzw. Rechtsgestaltungen o. a. verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten elektronisch über www.transparenzregister.de zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

1. Gilt die Verpflichtung, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen, ausschließlich für Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG, juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland?

Grundsätzlich ja. Die Mitteilungspflicht ist dabei nicht auf wirtschaftlich Berechtigte beschränkt, die im Inland leben. Soweit eine Mitteilungspflicht der Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder § 21 Abs. 1, Abs. 2 GwG besteht, sind gegenüber der Vereinigung auch ausländische Anteilseigner angabepflichtig (vgl. § 20 Abs. 3 GwG). Diese müssen dann von der Vereinigung an die registerführende Stelle zur Eintragung gemeldet werden– soweit keine Mitteilungsfiktion greift.

Nach § 20 Abs. 1 S. 2 GwG sind jedoch auch Vereinigungen mit Sitz im Ausland mitteilungspflichtig, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben. Nach § 21 Abs. 1 S. 2 GwG sind zudem Verwalter von Trusts (Trustees), die außerhalb der Europäischen Union ihren Wohnsitz oder Sitz haben, zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet, wenn sie für den Trust eine Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner mit Sitz in Deutschland aufnehmen oder sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben. Die Pflicht entfällt jeweils, wenn die Angaben nach Art. 1 Nr. 15 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2018/843 und nach § 19 Abs. 1 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt wurden.

2. Die Mitteilungspflicht nach §§ 20 Abs. 1, 21 GwG gilt grundsätzlich nur für Vereinigungen mit Sitz in Deutschland. Ist auf den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz abzustellen?

Bei dem Sitz der Vereinigung ist grundsätzlich auf den Satzungssitz abzustellen. Es sind daher auch deutsche Vereinigungen meldepflichtig, die ihren Verwaltungssitz im Ausland haben. Soweit die Fiktion des § 20 Abs. 2 GwG zur Anwendung kommt, bedarf es keiner gesonderten Mitteilung an das Transparenzregister.

3. Sind Tochtergesellschaften von börsennotierten Gesellschaften zur Mitteilung verpflichtet?

Bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG notiert sind, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 2 S. 2 GwG stets als erfüllt. Nach dem Wortlaut ist diese Vorschrift auf die börsennotierten Gesellschaften beschränkt. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die Regelung auch auf Tochtergesellschaften dieser Gesellschaften auszudehnen, soweit die Muttergesellschaften mindestens 50 % der Kapitalanteile halten oder mindestens 50 % der Stimmrechte kontrollieren und keine weiteren wirtschaftlich Berechtigten bei der Tochtergesellschaft existieren.

Zusätzliche Voraussetzung ist allerdings, dass die gesamte Beteiligungskette von der mitteilungspflichtigen Tochter bis hin zur börsennotierten Muttergesellschaften aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen und den Registern nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG elektronisch ermittelbar ist. Reißt diese Kette an einer Stelle ab, zum Beispiel durch Beherrschung einer ausländischen, nicht von § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG erfassten Gesellschaft, ist § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG bei der inländischen Tochtergesellschaft nicht anwendbar.

4. Besteht auch für Vereine eine Meldepflicht zum Transparenzregister?

Die Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG erfasst nur rechtsfähige Vereine. Dies sind eingetragene Vereine (e. V.) und konzessionierte (wirtschaftliche) Vereine.

Gelten sämtliche Vorstandsmitglieder als fiktive wirtschaftlich Berechtigte (dies ist der Regelfall), kann die Mitteilung nach § 20 Abs. 2 GwG fingiert werden, wenn Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Wohnort aller Vorstandsmitglieder aus dem aktuellen Abdruck des Vereinsregisters elektronisch abrufbar und insbesondere aktuell sind. Sind die Angaben im Vereinsregister veraltet, greift die Fiktionswirkung nicht. Sie kann jedoch erneut durch eine Aktualisierung des Vereinsregistereintrages, wozu ein e. V. ohnehin verpflichtet ist, für die Zukunft herbeigeführt werden.

Konzessionierte Vereine müssen dagegen – anders als die eingetragenen Vereine – stets gesonderte Meldungen abgeben.

5. Gilt die Verpflichtung zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister auch für kommunale Unternehmen?

Ja, soweit sie als juristische Person des Privatrechts (z. B. als GmbH) oder (wohl nur in Ausnahmefällen) als eingetragene Personengesellschaft organisiert sind. Die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG kann auch hier Anwendung finden. Ein mittelbar wirtschaftlich Berechtigter hinter der Beteiligung der Kommune scheidet aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 3 GwG jedoch aus, da sich der beherrschende Einfluss der natürlichen Person auf eine Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG beziehen muss. Juristische Personen des öffentlichen Rechts zählen nicht dazu.

Sind also ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts an einer mitteilungspflichtigen Vereinigung beteiligt, gilt nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG stets der gesetzliche Vertreter als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter.

6. Muss sich eine Erbengemeinschaft im Transparenzregister eintragen lassen?

Die Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft ist als solche nicht eintragungsfähig bzw. eintragungspflichtig.

Eine Eintragungspflicht kann nur bestehen, wenn Anteile an einer juristischen Person des Privatrechts und/oder einer eingetragenen Personengesellschaft zur Erbmasse gehören. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, hat die in § 20 Abs. 1 GwG verpflichtete Vereinigung die Miterben, die als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 GwG anzusehen sind, zum Transparenzregister anzumelden. Ebenso stellt sich die Lage dar, wenn durch den Erbfall die Erben in die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsgestaltung nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 GwG einrücken.

Beispiel: Drei Personen erben gemeinsam und zum Nachlass gehören mehr als 25 % Kapitalanteil an einer juristischen Person. Solange die Erbengemeinschaft besteht, sind alle drei Personen jeweils mit vollem Umfang der Erbmasse und mit Hinweis auf die Erbengemeinschaft einzutragen. Eine prozentuale Berechnung auf die einzelnen Erben ist nicht zulässig, da jeder Miterbe einen beherrschenden Einfluss auf die Erbengemeinschaft ausüben kann.

7. Sind gemeinnützige Vereinigungen und Kleinstgesellschaften nach § 20 Abs. 1 GwG mitteilungspflichtig?

Ja. Weder die Gemeinnützigkeit noch die Größe der Vereinigung hat einen Einfluss auf die Mitteilungspflicht, wenn es sich um eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft nach § 20 Abs. 1 GwG handelt.

8. Unterliegen auch Vorgesellschaften bzw. Gesellschaften in Gründung (beispielsweise im Sinne von § 11 GmbHG) der Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG?

Da die aktiven Vorgesellschaften buchführungs- und steuerpflichtig sind, besteht auch für sie die Pflicht, ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags innerhalb von drei Monaten eine Anmeldung zum Handelsregister erfolgt und die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG Anwendung findet (Weitere Informationen zur Mitteilungsfiktion finden Sie in Kapitel B IV Frage 1 ff.).

B. Wirtschaftlich Berechtigte

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen in deren **Eigentum oder unter deren Kontrolle** die betreffende Vereinigung letztendlich steht (vgl. § 3 GwG).

Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten nach § 3 Abs. 2 GwG natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigte, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals sind,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (z. B. als Komplementär, durch ein Vetorecht oder eine Verhinderungsbeherrschung).

I. <u>Ermittlung der/des wirtschaftlich Berechtigten</u>

1. Wer ist als wirtschaftlich Berechtigter zu melden, wenn es zwar hinter einer Gesellschaft natürliche Personen als Anteilseigner gibt, diese allerdings jeweils nur mit 25 % (oder weniger) an derselben beteiligt sind (und auch nicht anderweitig Kontrolle ausüben)?

Die Anteilseigner sind aufgrund ihrer niedrigen Beteiligung an der Gesellschaft keine wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwG. Da man in den Fällen derartigen Streubesitzes aber nicht ausschließen kann, dass ein anderweitiger "wahrer" wirtschaftlich Berechtigter nach den Kriterien des § 3 Abs. 1 und 2 GwG existiert, beispielsweise durch eine Stimmrechtsvereinbarung, ist dies zunächst zu ermitteln. Verläuft die Prüfung ergebnislos oder existieren keine tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten, so ist der "fiktive" wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG zu melden. Soweit die gesetzliche Vertretung mehreren Personen obliegt, erfasst die Mitteilungspflicht der Vereinigung alle gesetzlichen Vertreter. § 20 Abs. 2 GwG findet auch bei den fiktiv wirtschaftlich Berechtigten Anwendung.

2. Müssen auch fiktiv wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden?

Ja. Soweit das Gesetz eine solche Fiktion wie in § 3 Abs. 2 S. 5 GwG aufstellt, besteht eine entsprechende Meldepflicht. Ergeben sich die von § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG geforderten Angaben über den bzw. die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nicht aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen, die aus den in § 20 Abs. 2 S. 1 GwG aufgeführten Registern elektronisch abrufbar sein müssen, ist eine Eintragung in das Transparenzregister notwendig. Die Staatsangehörigkeit muss sich für die Mitteilungsfiktion <u>nicht</u> aus den Registern bzw. Eintragungen/Dokumenten ergeben.

3. Ist der Geschäftsführer zusätzlich zu den tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile halten bzw. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren?

Nein. Der Geschäftsführer ist in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter nur dann als wirtschaftlich Berechtigter dem Transparenzregister zu melden, wenn tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden können bzw. nicht vorhanden sind. Sind in diesem Fall die nach § 19 Abs. 1 GwG erforderlichen Angaben zu den Geschäftsführern aktuell und vollständig aus der Eintragung im Handelsregister (chronologischer oder aktueller Abdruck) ersichtlich, ist nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG keine Mitteilung an das Transparenzregister erforderlich.

Im Falle einer Mitteilung ist bei Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung auf § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c GwG abzustellen.

Hält der Geschäftsführer jedoch mehr als 25 % der Kapitalanteile bzw. kontrolliert er mehr als 25 % der Stimmrechte oder übt er in vergleichbarer Weise Kontrolle über die Gesellschaft aus, ist er tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter und als solcher grundsätzlich dem Transparenzregister mitzuteilen. In diesem Fall ist bei Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a GwG anzugeben. Ggf. greift jedoch bei elektronischer Abrufbarkeit der Gesellschafterliste die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG.

Bei der Bestimmung des/der wirtschaftlich Berechtigten sind auch die Sonderfälle in Kapitel B II zu beachten.

4. Müssen wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden, wenn die Anteilseigner unbekannt sind?

Seit dem 01.01.2020 sind Vereinigungen gemäß § 20 Abs. 3a GwG gesetzlich dazu verpflichtet, in einem angemessenen Umfang Nachforschungen in Bezug auf ihre Anteilseigner durchzuführen, falls sie keine Informationen von ihren wirtschaftlich Berechtigten erhalten haben. Diese Nachforschungen sind zu dokumentieren. Die Nicht-Dokumentation ist eine Ordnungswidrigkeit.

Können die wirtschaftlich Berechtigten nicht ermittelt werden, gelten nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG die gesetzlichen Vertreter als (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigte.

5. Die Vereinigung h\u00e4lt Anteile an sich selbst. Wie werden wirtschaftlich Berechtigte ermittelt bzw. wie wird der Umfang des wirtschaftlichen Interesses bestimmt?

Die Grundlage zur Berechnung der Kapitalanteile bzw. des wirtschaftlichen Interesses basiert nur auf den Anteilen, die nicht von der Vereinigung selbst gehalten werden. Zur Ermittlung des/der wirtschaftlich Berechtigten müssen die von der Vereinigung selbst gehaltenen Kapitalanteile herausgerechnet werden.

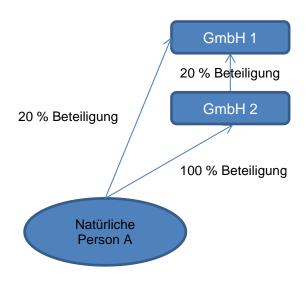
Beispielrechnung:

Eine GmbH hat ein Kapital von 100.000 Euro und hält Kapitalanteile in Höhe von 50.000 Euro (50 %) selbst. Natürliche Person A hält weitere Kapitalanteile in Höhe von 25.000 Euro (25 %) und natürliche Person B hält die restlichen Anteile in Höhe von 25.000 Euro (25 %). Als Basis zur Berechnung ist nur das fremdgehaltene Kapital in Höhe von 50.000 Euro heranzuziehen. Sowohl natürliche Person A als auch natürliche Person B kontrollieren demnach jeweils 50 % (25.000 Euro / 50.000 Euro) der Kapitalanteile und gelten somit als wirtschaftlich Berechtigte der GmbH.

6. Müssen auch natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden, die im Zuge einer Zurechnung auf mehr als 25 % kommen?

Kontrolliert eine natürliche Person mittelbare und unmittelbar Kapitalanteile oder Stimmrechte, sind die einzelnen Anteile zusammenzurechnen. Sobald eine natürliche Person in der Folge Kapitalanteilen oder Stimmrechten von mehr als 25 % an der Vereinigung kontrolliert, gilt diese als wirtschaftlich Berechtigte.

In dem Beispiel hält natürliche Person A unmittelbar 20 % der Kapitalanteile an der GmbH 1. Durch den beherrschenden Einfluss (insbesondere ≥ 50 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte) auf die GmbH 2 wird ihr zusätzlich die Beteiligung in Höhe von 20 % der GmbH 2 an der GmbH 1 zugerechnet. Durch die Zusammenrechnung hält natürliche Person A insgesamt 40 % der Kapitalanteile an der GmbH 1 und gilt somit als wirtschaftlich Berechtigter.



7. Existiert bei gemeinnützigen juristischen Personen (etwa der gemeinnützigen GmbH) eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter?

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen eigen- und gemeinnützigen juristischen Personen. Auch gemeinnützige juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sind nach § 20 Abs. 1 GwG mitteilungspflichtig. Es finden damit die allgemeinen Vorschriften aus § 3 Abs. 1 und 2 GwG zur Ermittlung des wirtschaftlich

Berechtigten Anwendung. Wenn keine natürliche Person als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, greift die Fiktion aus § 3 Abs. 2 S. 5 GwG. Es gilt dann als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter des Vertragspartners. Soweit sich der oder die fiktive/n wirtschaftlich Berechtigte/n mit allen von § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG geforderten aktuellen Daten (Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Wohnort sowie die Eigenschaft als Vorstand einer AG oder Geschäftsführer einer GmbH etc.) bereits aus den Registern nach § 20 Abs. 2 GwG ergibt/ergeben, muss keine gesonderte Meldung erfolgen.

8. Ist ein Bevollmächtigter als wirtschaftlich Berechtigter zu melden?

Weder die gewillkürte (rechtsgeschäftliche) noch die gesetzliche Vertretungsmacht begründet für den Bevollmächtigten eine Rechtsstellung, die ihn neben oder an Stelle des Vertretenen als wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 GwG qualifiziert. Es sind daher weder "Generalbevollmächtigte", Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte oder einfache Vertreter wirtschaftlich Berechtigte. Gleiches gilt für gesetzliche Vertretungsverhältnisse, sofern es sich nicht um fiktive wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG handelt. Auch außerhalb des Anwendungsbereichs von § 112 BGB ist, soweit die Voraussetzungen des § 3 GwG erfüllt sind, nur der Minderjährige wirtschaftlich Berechtigter. Die Eltern sind, wenn sie über keine eigenen Geschäftsanteile oder Stimmrechte in entsprechender Höhe verfügen, keine wirtschaftlich Berechtigten. Sie müssen daher auch nicht in das Transparenzregister eingetragen werden.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn Bevollmächtigte mehr als 25 % der Geschäftsanteile treuhänderisch verwalten oder die Vollmacht so atypisch mit Kontrollmacht ausgestaltet ist, dass sie der dinglichen Treuhand ähnelt.

9. Eine natürliche Person ist aus mehreren Gründen wirtschaftlich Berechtigter. Sind alle Gründe im Transparenzregister anzugeben?

Nein; es reicht aus, wenn im Transparenzregister unter Art und Umfang einer von mehreren Gründen einer wirtschaftlichen Berechtigung angegeben wird.

II. Sonderfälle (Vetorecht/Widerspruchsrecht/Poolvertrag/Treuhand)

1. Ein die wirtschaftliche Berechtigung begründendes wirtschaftliches Interesse im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 GwG kann sich auch aus Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner bzw. mehreren Anteilseignern untereinander ergeben. Dazu zählen bspw. kontrollbegründende Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen. Soll hier nur diejenige natürliche Person als wirtschaftlicher Berechtigter angesehen und gemeldet werden, welche den Gesellschafterpool beherrscht?

Sofern sich derartige Vereinbarungen bereits aus anderen Registern ergeben (z. B. im Rahmen der Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 40, 41 WpHG, bei denen auch die Regeln über die wechselseitigen Zurechnungen von Stimmrechten nach § 34 Abs. 2 WpHG gelten), greift die Fiktion aus § 20 Abs. 2 GwG, so dass eine gesonderte Mitteilung nicht nötig ist.

Wenn sich derartige Stimmbindungs-, Pool-, oder Konsortialvereinbarungen allerdings nicht aus den Registern nach § 20 Abs. 2 GwG ergeben, kommt es für die Mitteilungspflicht nach dem GwG darauf an, wer Kontrolle ausüben kann. In einer Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarung, bei dem nur eine Person zur Vertretung ermächtigt ist (sog. Poolführer), gilt diese aufgrund ihres beherrschenden Einflusses als wirtschaftlich Berechtigter. Sind mehrere oder alle Poolmitglieder einzeln zur Vertretung des Pools berechtigt oder befähigt, ist jedes der vertretungsberechtigten Poolmitglieder wirtschaftlich Berechtigter. Darf der Pool nur aufgrund einer Mehrheitsentscheidung durch einzelne oder mehrere Mitglieder vertreten werden, gilt mangels eines beherrschenden Einflusses keines der Pool-Mitglieder als wirtschaftlich Berechtigter.

Hält ein an einer solchen Vereinbarung Beteiligter allerdings zusätzlich mehr als 25 % der Kapitalanteile an der Vereinigung oder kontrolliert er mehr als 25 % der Stimmrechte, so ist er auch dann wirtschaftlich Berechtigter, wenn er kein Alleinvertretungsrecht in Bezug auf den Pool innehat. Er ist dem Transparenzregister mitzuteilen, sofern die Voraussetzungen von § 20 Abs. 2 GwG nicht erfüllt sind.

2. Wer gilt nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG als wirtschaftlich Berechtigter, wenn die Kapital- oder Stimmrechtsanteile treuhänderisch verwaltet werden?

Kontrolliert der Treuhänder Kapital- oder Stimmrechtsanteile von über 25 % (oder übt er z. B. als Komplementär auf sonstige Weise Kontrolle aus), gelten sowohl der Treuhänder aufgrund seiner unmittelbaren Kontrolle als auch der Treugeber aufgrund seiner mittelbaren Kontrolle als wirtschaftlich Berechtigte.

Hat der Treugeber seine Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf mehrere Treuhänder verteilt, sind die einzelnen Anteile zusammenzurechnen.

Wird der treuhänderisch gehaltene Anteil für mehrere eigenständig agierende Treugeber verwaltet, können neben dem Treuhänder auch ein oder mehrere Treugeber wirtschaftlich Berechtigte sein. Dies hängt davon ab, wie hoch der dem einzelnen Treugeber im Innenverhältnis zurechenbare Anteil ist. Überschreitet der zurechenba-

re Anteil die Grenze von 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte, gilt der jeweilige Treugeber zusätzlich zu dem Treuhänder als wirtschaftlich Berechtigter.

Wird der treuhänderisch gehaltene Anteil für mehrere gemeinschaftlich agierende Treugeber verwaltet (sog. Pool), gilt neben dem Treuhänder nur derjenige Treugeber als wirtschaftlich Berechtigter, der im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 4 GwG beherrschenden Einfluss über den Treugeber-Pool ausüben kann.

3. Führt ein Zustimmungserfordernis bzw. Veto- oder Widerspruchsrecht zu einer wirtschaftlichen Berechtigung?

Hat eine natürliche Person aufgrund eines Widerspruchs-/ Vetorechts die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung, gilt sie nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG als wirtschaftlich Berechtigte (Kontrolle auf sonstige Weise). Dies gilt sowohl bei expliziten Vetorechten, aber auch dann, wenn gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich die Mitwirkungen eines Gesellschafters an der Beschlussfassung zwingend ist.

Kann das Widerspruchsrecht bei einem "Widerspruchspool" nur durch alle Poolmitglieder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses ausgeübt werden, gelten die einzelnen Mitglieder des Pools nicht als wirtschaftlich Berechtigte. Anders ist dies allerdings, wenn jedes Poolmitglied das Widerspruchsrecht eigenständig ausüben kann oder darf (siehe Kapital B II Frage 1).

Für Stiftungen gilt dies entsprechend. Der Inhaber eines Widerspruchsrechts gegen Entscheidungen des Stiftungsvorstandes oder -rates gilt nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter.

4. Steht die Möglichkeit einzelner Gesellschafter, Entscheidungen der Vereinigung aufgrund ihrer Stimmrechte oder Kapitalbeteiligung verhindern zu können, einem Vetorecht gleich?

Soweit ein einzelner Gesellschafter eine Entscheidung verhindern kann, ist von einer Kontrolle auf sonstige Weise auszugehen. Dies gilt im Falle einer unmittelbaren Beteiligung z. B. dann, wenn die Satzung Einstimmigkeit vorsieht. Die Grenze von 25 % der Stimmrechte/Kapitalanteile muss dann bei dem einzelnen Gesellschafter nicht überschritten werden, damit dieser wirtschaftlich Berechtigter ist.

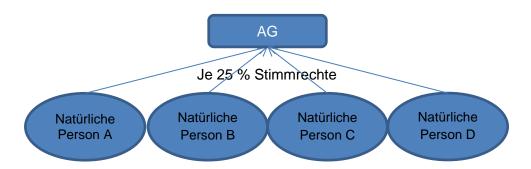
Ist für Beschlussfassung der Haupt- oder Gesellschafterversammlung die Anwesenheit einer bestimmten Kapitalbeteiligung (z. B. 90 %) vorgesehen, folgt auch hieraus eine wirtschaftliche Berechtigung.

Ist es dagegen erforderlich, dass zwei oder mehr Gesellschafter zusammenwirken müssen, um eine Entscheidung der Vereinigung zu verhindern, begründet dies keine wirtschaftliche Berechtigung eines Gesellschafters (siehe Beispiel).

Bei einer vorgesehenen Einstimmigkeit für Gesellschafterbeschlüsse ist jeder einzelne Gesellschafter aufgrund der Kontrolle auf sonstige Weise wirtschaftlich Berechtigter.

Beispiel:

(Gesellschaftsvertrag der AG fordert Einstimmigkeit für Gesellschafterbeschlüsse)



Bzgl. der Frage, ob ein Zustimmungserfordernis bzw. Veto- oder Widerspruchsrecht bei der Muttervereinigung zu einer mittelbaren wirtschaftlichen Berechtigung bei den Tochtervereinigungen führt, wird auf Kapitel B III verwiesen.

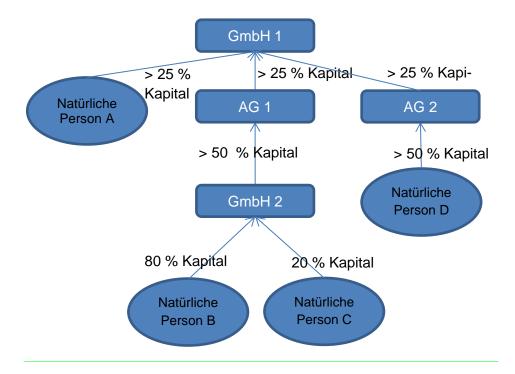
5. Fallen auch Optionsverträge mit einem Anspruch auf zukünftige Beteiligung in Höhe von mehr als 25 % darunter?

Solange die Option nicht ausgeübt wird und soweit durch die Option keine vergleichbare Kontrolle nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG entsteht, begründet deren Vorhandensein allein keine Mitteilungspflicht.

III. Mittelbare Beteiligungen und Auslandsbeteiligungen

1. Wie wird bei Unternehmensbeteiligungen hinsichtlich der Mitteilung bzw. Meldepflichten verfahren? Sind die jeweiligen Gesellschaften isoliert zu betrachten und ist für jede Gesellschaft der wirtschaftlich Berechtigte zu melden oder sind sämtliche Beteiligungen zu "durchschauen", so dass letztendlich doch eine Art Konzernmeldung erfolgen muss?

Es wird jede einzelne Gesellschaft isoliert betrachtet. Dabei sind jedoch auch die jeweiligen Beteiligungen zu berücksichtigen, da daraus ggf. mittelbar wirtschaftlich Berechtigte folgen.



Die GmbH 1 hat drei wirtschaftlich Berechtigte, die sie grundsätzlich melden muss. Die natürliche Person C hinter der GmbH 2 ist kein wirtschaftlich Berechtigter der GmbH 1 (und daher von dieser schon deshalb nicht zu melden), weil sie keinen beherrschenden Einfluss auf die GmbH 2 hat.

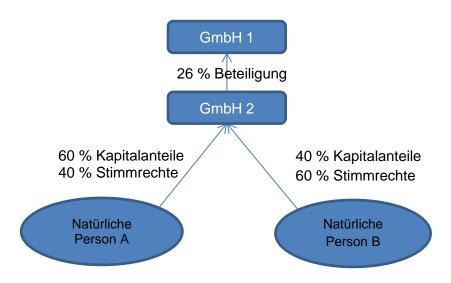
Daneben bestehen für AG 1, AG 2 und GmbH 2 eigenständige Mitteilungspflichten zu ihren wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Transparenzregister. Die Pflicht zur Meldung gilt aber bereits nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG als erfüllt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die beispielsweise aus dem Handelsregister elektronisch abrufbar sind.

2. Reicht für einen beherrschenden Einfluss bzw. eine mittelbare wirtschaftlich Berechtigung i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG auch die Mehrheit der Kapitalanteile an der Muttergesellschaft?

Hält eine Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG an einer mitteilungspflichtigen Vereinigung Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 25 % (oder übt sie auf sonstige Weise Kontrolle aus), gilt die natürliche Person als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte, die beherrschenden Einfluss auf die "Muttervereinigung" ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einfluss gilt § 290 Abs. 2 bis 4 HGB entsprechend. Danach ist also insbesondere auf die Mehrheit der Stimmrechte abzustellen.

Gleiches gilt für natürliche Personen, die die Mehrheit der Kapitalanteile an der Muttervereinigung halten. Bei ihnen folgt die wirtschaftliche Berechtigung aus § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 GwG bestimmt, dass derjenige als wirtschaftlich Berechtigter gilt, in dessen Eigentum die Vereinigung steht. Dies ist mittelbar auch die natürliche Person, die die Mehrheit der Kapitalanteile an der Mutter hält.

In diesem Beispiel sind folglich natürliche Person A <u>und</u> natürliche Person B mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der GmbH 1.



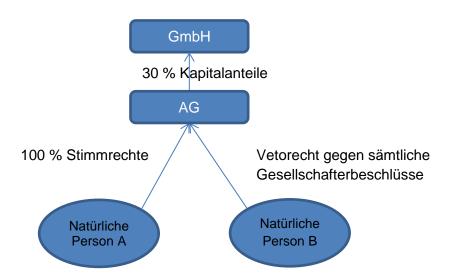
Zu beachten ist weiterhin, dass auch ein Vetorecht gegen Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung oder diesem gleichgestellte Verhinderungsrechte (z. B. das Erreichen einer sog. Sperrminorität) zu einem beherrschenden Einfluss führen, siehe Frage 3 und 4.

3. Führt ein Zustimmungserfordernis bzw. Veto- oder Widerspruchsrecht bei der Muttervereinigung zu einer mittelbaren wirtschaftlichen Berechtigung bei den Tochtervereinigungen?

Hat eine natürliche Person aufgrund eines Widerspruchs-/Vetorechts die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung bei der Muttervereinigung, übt sie damit auch einen beherr-

schenden Einfluss i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG aus. Sie gilt in der Folge als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der Tochtervereinigungen, sofern die Muttervereinigung an der Tochtervereinigung mehr als 25 % der Stimmrechte/Kapitalanteile kontrolliert oder eine Kontrolle auf sonstige Weise ausübt.

In dem folgenden Beispiel gelten somit sowohl natürliche Person A als auch natürliche Person B als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der GmbH: A aufgrund der Mehrheit der Stimmrechte, B aufgrund seines umfassenden Vetorechts.



4. Welche Konstellationen sind einem Vetorecht gleichgestellt und führen ebenfalls zu einem beherrschenden Einfluss bei der Muttervereinigung und somit einer mittelbaren wirtschaftlichen Berechtigung bei den Tochtervereinigungen?

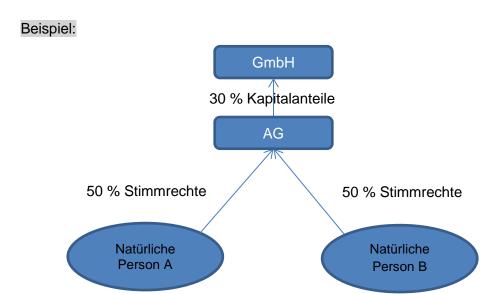
Soweit eine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar bei der Muttervereinigung eine Entscheidung der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung verhindern kann oder ohne ihre Zustimmung kein wirksamer Gesellschafterbeschluss möglich ist, besteht ein beherrschender Einfluss i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG. Dementsprechend hat jeder (!) Stimmrechtsinhaber beherrschenden Einfluss, wenn die Satzung Einstimmigkeit vorsieht.

Beherrschender Einfluss besteht aber auch dann, wenn die Satzung eine Mehrheitsentscheidung erfordert und die Mehrheit von einem Stimmrechtsinhaber abhängt.

Ist es dagegen erforderlich, dass zwei oder mehr Gesellschafter zusammenwirken müssen, um eine Entscheidung der Vereinigung zu verhindern, begründet dies keinen beherrschenden Einfluss eines einzelnen Gesellschafters.

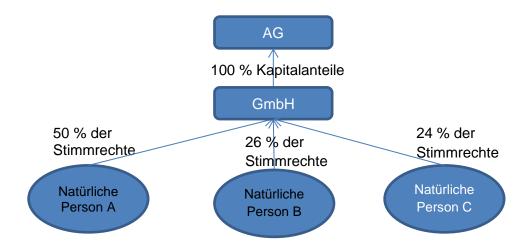
Die jeweilige natürliche Person mit beherrschendem Einfluss auf die Muttervereinigung gilt dann als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der Tochtervereinigungen, sofern die Muttervereinigung an der Tochtervereinigung mehr als 25 % der Stimmrechte/Kapitalanteile kontrolliert oder eine Kontrolle auf sonstige Weise ausübt.

In dem nachfolgenden Beispiel gelten somit natürliche Person A und natürliche Person B als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der GmbH, da bei der AG ohne die Zustimmung des Einzelnen kein Gesellschafterbeschluss zustande kommen kann.



Auch das Erreichen einer sog. Sperrminorität hinsichtlich grundlegender Beschlüsse der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung (in der Regel > 25 %; z. B. bei Satzungsänderungen, Kapitalherabsetzungen, Fusionsbeschlüssen...) führt zu einem beherrschenden Einfluss und somit einer mittelbaren wirtschaftlichen Berechtigung. In dem folgenden Beispiel wären folglich A und B mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der AG.

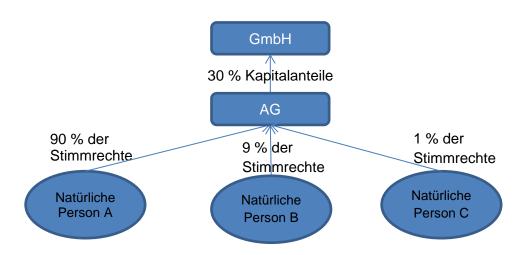
Beispiel:



Fordert der Gesellschaftsvertrag Einstimmigkeit für Gesellschafterbeschlüsse, führt dies dazu, dass alle Stimmrechtsinhaber wirtschaftlich Berechtigte sind. In dem weiteren Beispiel gelten folglich alle drei Stimmrechtsinhaber der AG als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der GmbH, da bei der AG ohne die Zustimmung eines jeden einzelnen Stimmrechtsinhabers kein Beschluss zustande kommen kann.

Beispiel:

(Gesellschaftsvertrag der AG fordert Einstimmigkeit für Gesellschafterbeschlüsse, dementsprechend gelten A, B und C als wirtschaftlich Berechtigte)

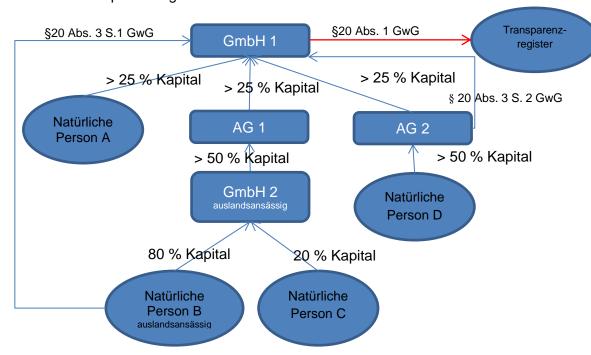


5. Anteilseigner ausländischer Gesellschaften bei Beteiligungsketten: Sind die Meldepflichten im Sinne des § 20 Abs. 1 GwG eines betroffenen Unternehmens auf die erste Stufe beschränkt, wenn dessen Anteilseigner seinen Wohnsitz im Ausland hat?

Gemäß § 20 Abs. 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die Pflicht, Angaben zur natürlichen Person des wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 GwG) an das Transparenzregister zu melden. Wenn in einer Beteiligungskette der wirtschaftlich Berechtigte erst an der Spitze der Kette steht, so statuiert § 20 Abs. 1 GwG für die jeweilige Vereinigung zunächst einmal die Pflicht, die Angaben über diesen wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Ob der wirtschaftlich Berechtigte im Ausland wohnhaft ist oder nicht, spielt für die Mitteilungspflicht keine Rolle. Es sind also auch ausländische wirtschaftlich Berechtigte zu melden.

Im Innenverhältnis zur Gesellschaft sind die Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigter sind oder von einem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, selbst verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung zu übermitteln (§ 20 Abs. 3 S. 2 GwG). Auch die unmittelbar und mittelbar wirtschaftlich Berechtigten haben der zur Mitteilung verpflichteten Gesellschaft die zur Erfüllung der Transparenzpflichten notwendigen Angaben und jede Änderung dieser

Angaben unverzüglich mitzuteilen. (§ 20 Abs. 3 S. 1 GwG). Diese Pflichten gelten unabhängig davon, ob der Anteilseigener bzw. wirtschaftlich Berechtigte seinen (Wohn-)Sitz im Ausland hat oder nicht. Die Gesellschaft meldet dann die so erlangten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister. Sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den Eintragungen und Dokumenten nach § 22 Abs. 1 GwG in den aufgeführten Registern nach § 20 Abs. 2 GwG elektronisch abrufbar, so treffen auch die Anteilseigener bzw. die wirtschaftlich Berechtigten im Innenverhältnis zur Gesellschaft keine Angabepflicht (§ 20 Abs. 4 GwG). Neben den Mitteilungspflichten der anderen Vereinigungen muss die GmbH 1 folglich A, B und D dem Transparenzregister mitteilen.



6. Kann die Mitteilung bei Beteiligung ausländischer Gesellschaften nach fingiert werden? Erfüllen ausländische Register die Voraussetzungen von § 20 Abs. 2 S. 1 GwG?

Bei Beteiligung ausländischer Vereinigungen, hinter denen ein wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG steht (wie bei der vorherigen Frage: GmbH 2 mit dem wirtschaftlich Berechtigten B), scheidet die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG grundsätzlich aus. Ausländische Register erfüllen nicht die Voraussetzungen von § 20 Abs. 2 S. 1 GwG. Die Norm verweist ausdrücklich nur auf die dort genannten deutschen Register.

Eine erste Ausnahme besteht i. S. v. § 20 Abs. 2 S. 2 GwG allerdings für Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG notiert sind oder dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beteiligungskette allein aus den Eintragungen und Dokumenten nach § 22 Abs. 1 GwG, die aus den deutschen Registern nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG elektronisch abrufbar sein müssen, ermittelbar ist. Es wird insoweit auf die Frage A 3. verwiesen.

Eine weitere Ausnahme besteht für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben. Soweit diese an sich mitteilungspflichtigen Gesellschaften die Angaben nach Art. 1 Nr. 15 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2018/843 und nach § 19 Abs. 1 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt wurden, ist eine gesonderte Mitteilung entbehrlich.

IV. <u>Mitteilungsfiktion</u>

Die Mitteilungspflicht gilt nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG als erfüllt, sofern sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG) bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die aus dem Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister elektronisch abrufbar sind (Mitteilungsfiktion).

Zu beachten ist bei der Mitteilungsfiktion, dass der gesamte Zeitraum seit dem 01. Oktober 2017 (oder seit Gründung, wenn diese später erfolgte) abgedeckt sein muss. Kann der Zeitraum nicht vollständig abgedeckt werden, ist eine (zusätzliche) Mitteilung an das Transparenzregister erforderlich.

1. Wie weit reicht die Fiktion des § 20 Abs. 2 GwG? Reicht es, dass sich der wirtschaftlich Berechtigte aus einer Zusammenschau von Eintragungen und Dokumenten im Sinne von §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 GwG ergibt?

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 GwG gilt dann als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 Abs. 1 GwG) aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben und diese elektronisch aus den in § 20 Abs. 2 S. 1 GwG aufgeführten Registern abrufbar sind (siehe auch Kapitel B IV Frage 2). Eintragungen im Transparenzregister können die Fiktionswirkung nicht auslösen.

Es ist zutreffend, dass die entsprechende Mitteilungspflicht bereits dann entfällt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten infolge einer Zusammenschau dieser Dokumente und Eintragungen in den in § 20 Abs. 2 GwG aufgeführten Registern ergeben.

Bei einer Beteiligungskette greift diese Meldefiktion auch dann, wenn die Muttergesellschaft über 25 % der Kapitalanteile an der Tochtergesellschaft hält und eine natürliche Person einen beherrschenden Einfluss auf die Muttergesellschaft ausüben kann. Ergeben sich die Beteiligung der Muttergesellschaft sowie der (aktuelle) Vorund Nachname, das Geburtsdatum, der Wohnort und Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Eintragungen und Dokumenten in elektronisch abrufbarer Form aus den in § 20 Abs. 2 GwG genannten Registern, profitiert auch die Tochtergesellschaft von der Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG.

2. Können alle im Handelsregister elektronisch abrufbaren Eintragungen und Dokumente die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG auslösen?

Nein. Die Mitteilung kann nur durch die in § 22 Abs. 1 GwG abschließend aufgezählten Eintragungen und Dokumente fingiert werden. Mit Eintragungen sind ausschließlich die Registerangaben gemeint, die über den chronologischen bzw. aktuellen Abdruck abrufbar sind. Jahresabschlüsse, Gesellschaftsverträge, Protokolle von Gesellschafterversammlungen oder Vergleichbares sind keine Registereintragungen und

auch keine Dokumente nach § 22 Abs. 1 GwG und folglich nicht geeignet, die Mitteilung nach § 20 Abs. 2 GwG zu fingieren.

3. Ist für die Mitteilungsfiktion die elektronische Abrufbarkeit der Eintragungen und Dokumente nach § 22 Abs. 1 S. 1 GwG erforderlich?

Die Pflicht zur Mitteilung der von § 19 Abs. 1 GwG geforderten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gilt nur dann nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt, wenn diese aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Eintragungen und Dokumenten ergeben und die Angaben elektronisch abrufbar sind. Zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterlisten (vgl. § 40 GmbHG) können die Fiktion nur dann bewirken, wenn diese auch elektronisch abrufbar sind.

4. Muss eine Meldung an das Transparenzregister erfolgen, wenn die Eintragungen oder Dokumente in einem Register nach § 20 Abs. 2 GwG unvollständig sind?

Soweit die Eintragung in den von § 20 Abs. 2 GwG aufgeführten Registern nicht aktuell, unvollständig oder nicht elektronisch abrufbar ist, kann die Vereinigung nicht von der Regelung des § 20 Abs. 2 GwG (Mitteilungsfiktion) profitieren. Soll dies erreicht werden, muss die Vereinigung dafür Sorge tragen, dass der Registereintrag entsprechend ergänzt, aktualisiert und elektronisch abrufbar wird.

Ein vollständiger und elektronisch abrufbarer Registereintrag hat den Vorteil, dass ein ansonsten erforderlicher Transparenzregistereintrag nicht aktuell gehalten werden muss (z. B. bei einem Geschäftsführer- oder Gesellschafterwechsel). Zudem ist die jeweilige Vereinigung in der Regel ohnehin dazu verpflichtet, ihren Registereintrag aktuell und vollständig zu halten. Nach Korrektur des Registereintrages ist ggf. eine gesonderte Meldung für den zurückliegenden Zeitraum vom 1. Oktober 2017 erforderlich. Alternativ kann jedoch auch eine (vollständige) Meldung zum Transparenzregister erfolgen.

5. Verhindert die fehlende Staatsangehörigkeit in den von § 20 Abs. 2 S. 1 GwG aufgeführten Registern die Mitteilungsfiktion?

Nein. Die Fiktion kann auch dann zur Anwendung kommen, wenn in den Registern keine Angaben zur Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten vorhanden sind.

6. Eine natürliche Person ist aus mehreren Gründen (z. B. Stimmrechte und Kapitalanteile über jeweils 25 %) wirtschaftlich Berechtigter i. S. v. § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG. Entfällt mit Blick auf die Mitteilungsfiktion in § 20 Abs. 2 GwG die Mitteilungspflicht bereits dann, wenn sich "nur" für eine der Varianten der wirtschaftlichen Berechtigung aus den elektronisch abrufbaren Eintragungen und Dokumenten nach § 22 Abs. 1 GwG in den von § 20 Abs. 2 GwG genannten Registern ergibt?

Ja. Sind auch nur für einen der Gründe die Voraussetzungen der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG erfüllt, ist dies ausreichend (zu den Besonderheiten bei der Staatsangehörigkeit vgl. Kapitel B IV Frage 5 und Kapitel D Frage 6 und 7).

Beispiel: Wenn ein Gesellschafter 30 % der Anteile an einer GmbH hält und zusätzlich 90 % der Stimmrechte qua Stimmbindung kontrolliert, greift die Mitteilungsfiktion aus § 20 Abs. 2 GwG bereits dann, wenn sich seine Gesellschaftsanteile aus der im Handelsregister elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste ergeben. Falls diese wirtschaftliche Berechtigung aufgrund der Kapitalanteile entfällt, ist eine Eintragung aufgrund der Stimmbindungsvereinbarung notwendig, da sich die Stimmbindungsvereinbarung regelmäßig nicht aus den Eintragungen und Dokumenten nach § 22 Abs. 1 GwG in den von § 20 Abs. 2 GwG aufgeführten Registern ergibt. Die elektronische Abrufbarkeit der Informationen zur Stimmrechtsvereinbarung hat hier insoweit keine Relevanz.

C. Spezifische Fragen nach Rechtsformen

- I. <u>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</u>
- 1. Welche Voraussetzungen hat die Mitteilungsfiktion bei einer GmbH?

Bei einer GmbH mit tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten ist für die Mitteilungsfiktion erforderlich, dass über das Handelsregister eine Gesellschafterliste oder (bei einer UG) ein als Gesellschafterliste geltendes Musterprotokoll elektronisch abrufbar ist (vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwG) und daraus alle Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG zu entnehmen sind (zur Staatsangehörigkeit siehe Kapitel B IV Frage 5 und Kapitel D Frage 6 und 7). Ergeben sich die erforderlichen Angaben z. B. nur aus dem Protokoll einer Gesellschafterversammlung oder einem Gesellschaftsvertrag, der nicht als Musterprotokoll gilt, erfüllt dies nicht die Voraussetzungen der Mitteilungsfiktion.

Soweit eine elektronisch abrufbare Gesellschafterliste (mit wirtschaftlich Berechtigten) nicht den gesamten Zeitraum seit 01. Oktober 2017 abdeckt, muss für den fehlenden Zeitraum zusätzlich ein Eintrag der wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister erfolgen. Bei einem späteren Gründungsdatum der Gesellschaft muss der Zeitraum ab der Gründung abgedeckt werden.

Bei einer GmbH, die nur fiktiv wirtschaftlich Berechtigte (= Geschäftsführer) hat, können sich die Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG auch aus dem chronologischen oder aktuellen Abdruck des Handelsregisters ergeben.

2. Was folgt aus der Änderung des § 40 GmbHG, der nun die Auflistung der prozentualen Verteilung der Gesellschaftsanteile fordert? Kann die Mitteilung auch ohne Prozentangaben in der Gesellschafterliste fingiert werden?

Der seit dem 26. Juni 2017 geltende § 40 Abs. 1 GmbHG fordert, dass der Liste der Gesellschafter auch die jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital entnommen werden kann. Dies ist vielfach nicht gegeben.

Die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten einer GmbH zum Transparenzregister ist jedoch nicht erforderlich, wenn in der Gesellschafterliste nur die Angabe der prozentualen Beteiligung am Stammkapital fehlt. Dies verhindert nicht, dass § 20 Abs. 2 GwG Anwendung finden kann.

II. Kommanditgesellschaft (KG)

1. Müssen dem Transparenzregister auch Kommanditisten und Komplementäre einer KG gemeldet werden, obwohl die Angaben zu den Gesellschaftern und die Haftsummen im aktuellen Abdruck des Handelsregisters stehen?

Bei einer KG sind natürliche Personen als Komplementäre in aller Regel schon allein aufgrund ihrer organschaftlichen Stellung wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG. Wenn im Handelsregister eine gemeinschaftliche Ver-

tretung für mehrere Komplementäre eingetragen ist, bleibt die besondere Stellung des Komplementärs als geschäftsführender Gesellschafter und somit wirtschaftlich Berechtigter bestehen. Gleiches gilt für die Fälle in denen der Komplementär nur zu einer gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt ist, zum Beispiel mit einem Prokuristen. Ein Komplementär gilt nur dann nicht als wirtschaftlich Berechtigter, wenn er gemäß des Handelsregistereintrags der KG gänzlich von der Vertretung ausgeschlossen ist.

Soweit die Komplementäre natürliche Personen und die einzigen wirtschaftlich Berechtigten sind, greift die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG, soweit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, der Wohnort und die Stellung als Komplementär aus dem chronologischen oder aktuellen Abdruck des Handelsregisters ersichtlich sind.

Sind dagegen juristische Personen des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaften Komplementäre und werden diese von natürlichen Personen i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG beherrscht, greift die Fiktion in Bezug auf die KG nur, wenn sich die von § 19 Abs. 1 GwG geforderten Angaben und die "Beherrschung" in elektronisch abrufbarer Form aus den Eintragungen und Dokumenten nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 GwG ergibt.

Die Mitteilung kann im Regelfall (zu Ausnahmen siehe Kapitel C II Frage 2) allerdings nicht nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG fingiert werden, wenn neben dem/den Komplementär/en auch Kommanditisten wirtschaftlich Berechtigte der KG sind.

Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme i. S. v. § 171 HGB, § 40 Nr. 5 c HRV lässt keine Rückschlüsse auf die Einlage und somit die Kapitalanteile der Kommanditisten zu. Die Pflichteinlage der Kommanditisten sowie die prozentuale Verteilung der Kapitalanteile können ganz erheblich von den eingetragenen Haftsummen abweichen. Zudem lässt sich ohne Kenntnis der Einlage des Komplementärs die von § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwG geforderte prozentuale Beteiligung der Kommanditisten an der Gesellschaft nicht ermitteln.

Ist einer der Kommanditisten wirtschaftlich Berechtigter, besteht für die KG grundsätzlich die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister.

Soweit bei den Kommanditisten eine Meldung erforderlich ist, kann für die Angaben zu den Komplementären auf die elektronisch abrufbaren Angaben aus dem Handelsregister Bezug genommen werden. Dies ist im Transparenzregister kenntlich zu machen. Das Feld "weitere wirtschaftliche Berechtigte ergeben sich aus den Registern" ist auszuwählen.

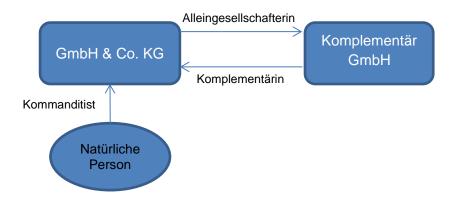
2. In welchen Ausnahmefällen kann bei einer KG bzw. einer GmbH & Co. KG die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG zur Anwendung kommen?

Abgesehen von dem in Kapitel C II Frage 1 beschriebenen Fall kann bei einer KG nur bei speziellen gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG zur Anwendung kommen. Diese Sonderfälle betreffen:

a) Einheits-GmbH & Co. KG mit nur einem Kommanditisten

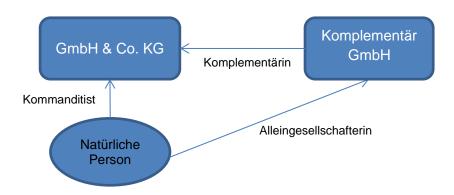
Die KG ist bei dieser Rechtsgestaltung die Alleingesellschafterin der GmbH und die GmbH ist ihrerseits Komplementärin der KG. Die einzige natürliche Person ist der Kommanditist. Sind dessen Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Wohnort aus dem Handelsregistereintrag der KG ersichtlich und ergibt sich die Stellung der KG als Alleingesellschafterin aus der elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste der Komplementär-GmbH, wird die Mitteilung fingiert. Denn nur dann ist transparent, dass der Kommanditist wirtschaftlich Berechtigter der KG mit einem unmittelbar/mittelbar gehaltenen Kapitalanteil von insgesamt 100 % ist (= Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung).

Gleiches gilt, wenn der einzige Kommanditist zusätzlich zur KG auch Gesellschafter der GmbH ist.



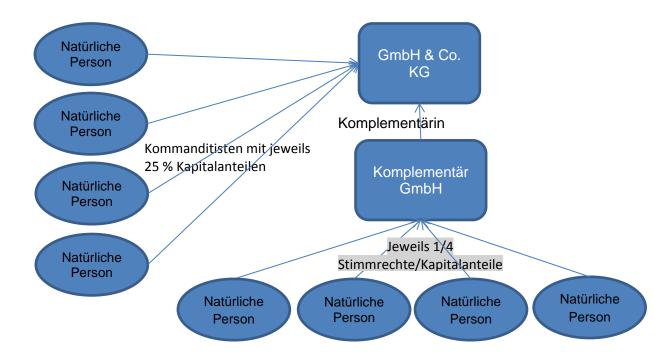
b) Ein-Personen-GmbH & Co. KG

Bei dieser Rechtsgestaltung ist der einzige Kommanditist gleichzeitig Alleingesellschafter der Komplementär-GmbH. Für die Mitteilungsfiktion der KG ist es notwendig, dass die Komplementär-GmbH die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG erfüllt. Nur dann ist ersichtlich, dass der Kommanditist auch Alleingesellschafter der GmbH & Co. KG ist.



c) Kein Kommanditist oder Komplementär ist tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter einer GmbH & Co. KG

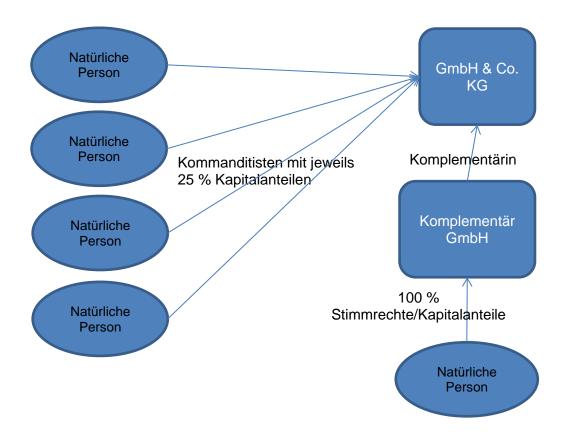
Ist kein Kommanditist und auch kein Komplementär einer GmbH & Co. KG "tatsächlich" wirtschaftlich Berechtigter i. S. v. § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 bis 4 GwG, gilt nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG der gesetzliche Vertreter der KG als wirtschaftlich Berechtigter. Für die KG gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister in diesem Fall als erfüllt, wenn Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Wohnort aller Geschäftsführer der Komplementär-GmbH aktuell und vollständig aus dem aktuellen Abdruck des Handelsregisters abrufbar sind.



d) Nur der Komplementär gilt als wirtschaftlich Berechtigter

Gilt kein Kommanditist aufgrund seiner Kapitalanteile oder Stimmrechte als wirtschaftlich Berechtigter und sind eine oder mehrere natürliche Personen Komplementäre, wird die Mitteilung nach § 20 Abs. 2 GwG fingiert, wenn sich die aktuellen Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Wohnort aller Komplementäre aus dem chronologischen und aktuellen Abdruck des Handelsregisters ergeben. Ist Komplementärin eine Gesellschaft, müssen sich für die Fiktion der KG von derjenigen natürlichen Person, die die Komplementär-Gesellschaft nach § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG beherrscht, der aktuelle Vor- und Nachname, der Wohnort, das Geburtsdatum sowie Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung aus den Eintragungen und Dokumenten nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 GwG ergeben, die in den Registern nach § 20 Abs. 2 GwG elektronisch abrufbar sind.

In dem unten dargestellten Beispiel wäre also Voraussetzung für die Mitteilungsfiktion der KG, dass sich Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Wohnort des Alleingesellschafters der Komplementär-GmbH aus einer im Handelsregister elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste ergeben.

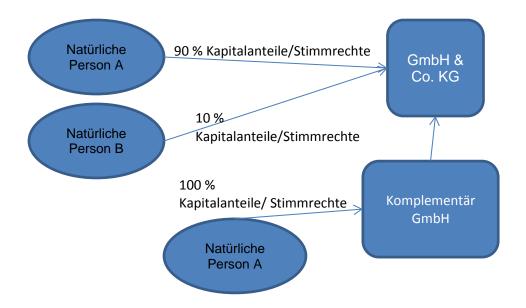


e) Ein Kommanditist ist aufgrund seiner Kapitalanteile/Stimmrechte und gleichzeitig auch aufgrund der Beherrschung der Komplementär-GmbH wirtschaftlich Berechtigter

Erfüllt ein Kommanditist zwei Gründe einer wirtschaftlichen Berechtigung, weil er

- 1. unmittelbar/mittelbar mit über 25 % am Kapital oder den Stimmrechten beteiligt ist und er
- 2. die Komplementär-GmbH i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG beherrscht, kann ebenfalls die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG zur Anwendung kommen. Es ist ausreichend, wenn einer von mehreren Gründen der wirtschaftlichen Berechtigung transparent ist.

Voraussetzung für die Fiktion ist in diesem Fall jedoch, dass keine weiteren Kommanditisten wirtschaftlich Berechtigte sind und die Komplementär-GmbH die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG erfüllt. Im Beispiel müsste folglich die Gesellschafterliste mit allen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG erforderlichen Angaben elektronisch im Handelsregister abrufbar sein.



III. Rechtsfähige Stiftung

1. Muss eine Stiftung zur Eintragung im Transparenzregister angemeldet werden, auch wenn sie schon im Stiftungsverzeichnis eingetragen ist?

Die Anmeldung einer rechtsfähigen Stiftung ist zwingend. Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis ist nicht ausreichend. Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen gilt dies entsprechend, wenn der Stiftungszweck aus der Sicht des Stifters eigennützig ist (vgl. § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 GwG).

Dem Transparenzregister sind auch die wirtschaftlich Berechtigten der Stiftung (vgl. § 3 Abs. 3 GwG) mit den von § 19 Abs. 1 GwG geforderten Daten mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Begünstigten.

2. Unter welchem Namen muss eine meldepflichtige Stiftung in das Transparenzregister angemeldet werden?

Die Stiftung ist immer unter ihrem vollständigen in der Satzung gewählten Namen anzumelden. Abweichungen von der Stiftungssatzung sind nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Stiftung im Stiftungsverzeichnis unter einem anderen (abgekürzten) Namen aufgeführt ist.

Für öffentlich-rechtliche Stiftungen gilt die Meldepflicht nicht.

3. Sind auch Stifter wirtschaftlich Berechtigte i. S. v. § 3 Abs. 3 GwG?

Der Stifter kann, wenn er nicht Mitglied des Vorstands ist oder einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt (z. B. durch ein Vetorecht), nur als Begünstigter (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG) wirtschaftlich Berechtigter sein. Der Stifter als solcher wird von der Regelung nicht erfasst und muss daher dem Transparenzregister auch nicht mitgeteilt werden. Hätte der Gesetzgeber den Stifter als wirtschaftlich Berechtigten erfassen wollen, hätte er dies ausdrücklich in § 3 Abs. 3 GwG normiert.

4. Sind von gemeinnützigen rechtsfähigen Förderstiftungen, die Fördergelder (auch) an natürliche Personen (z. B. Studenten) vergeben, sämtliche Fördermittelempfänger als wirtschaftlich Berechtigte zu benennen?

Begünstigte im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG sind bei rechtsfähigen Stiftungen nur die Destinatäre, die in der Satzung als Begünstigte namentlich bezeichnet oder als solche aufgrund der Satzungsbestimmung identifizierbar sind. Sofern diese Personen noch nicht bestimmt sind, ist die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen in erster Linie verwaltet oder verteilt werden soll und die sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, zu melden (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG). Bei einer großen Anzahl von wechselnden Begünstigten, die nicht namentlich im Stiftungsgeschäft benannt

sind, ist damit nicht jeder einzelne als wirtschaftlich Berechtigter an das Transparenzregister zu melden.

5. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG ist jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist, zu melden. Sind damit Personen gemeint, die in der Satzung als Begünstigte bestimmt worden sind oder gilt die Regelung für alle Personen, die Leistungen aus dem verwalteten Vermögen erhalten?

Siehe Antwort zu Kapitel C III Frage 4.

6. Wie sind noch unbekannte künftige Begünstigte einer Gruppe (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG) zu benennen? Welches Formular des Transparenzregisters ist zu verwenden?

Die Gruppe von künftigen Begünstigten nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG ist wie im Stiftungsgeschäft bezeichnet zu benennen. Die Möglichkeit zur Angabe von Gruppen als wirtschaftlich Berechtigte kann bei der Eintragung ausgewählt werden.

7. Sind auch die möglichen Ausfallbegünstigten, also diejenigen zu benennen, die erst dann begünstigt werden, wenn keine Begünstigten höherer Klassen vorhanden sind oder besteht die Meldepflicht erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Begünstigung?

Siehe Antwort auf Kapitel C III Frage <u>6</u>. Zunächst ist entscheidend, dass die Begünstigten im Stiftungsgeschäft benannt sind. Sind diese dort nur als Ausfallbegünstigte bezeichnet, so erhalten sie erst einen Anspruch gegen die Stiftung bzw. Zuwendungen von ihr, wenn die Begünstigten höherer Klassen ausgefallen sind. Erst dann sind sie als wirtschaftlich Berechtigte zu melden.

8. Wer ist zu melden, wenn z. B. eine gemeinnützige Stiftung zu dem Ergebnis kommt, dass sie keine Begünstigten nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GwG als wirtschaftlich Berechtigte melden kann (weil diese im Stiftungsgeschäft nicht konkretisiert sind)?

In diesem Fall sind die Vorstandsmitglieder zu melden. Vorstandsmitglieder gelten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG stets und auch neben Begünstigen als wirtschaftlich Berechtigte.

Gibt es Personen, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben (z. B. durch ein Vetorecht), sind auch diese zu melden (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG).

9. Wer ist als wirtschaftlich Berechtigter mitzuteilen, wenn eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts an einer Vereinigung beteiligt ist?

Für die Stiftung selbst ändert sich durch das Beteiligungsverhältnis nichts. Ihre wirtschaftlich Berechtigten sind zum Transparenzregister zu melden.

Eine Besonderheit kann sich jedoch für die Mitteilungspflicht der Vereinigung ergeben, an der die Stiftung beteiligt ist. Dies setzt zunächst voraus, dass die Stiftung mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Soweit in diesen Fällen eine natürliche Person einen beherrschenden Einfluss auf die Stiftung ausüben kann, ist sie nach § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG (auch) mittelbar wirtschaftlich Berechtigter der Vereinigung und von dieser dem Transparenzregister mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Stiftungsvorstand nur aus einer natürlichen Person besteht.

Bei zwei gleichberechtigten Vorständen gelten ebenfalls beide Vorstände als mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der Tochtergesellschaften. Erfordert die Satzung für Vorstandsbeschlüsse Einstimmigkeit, gilt jedes einzelne Mitglied des Stiftungsvorstandes als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter (siehe Kapitel C III Frage 4 und 5).

Die Angaben zum mittelbar wirtschaftlich Berechtigten sowie zukünftige Änderungen sind der mitteilungspflichtigen Vereinigung nach § 20 Abs. 3 GwG unverzüglich mitzuteilen.

10. Müssen eingetragene Fördervereine und rechtsfähige Stiftungen die gleichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mitteilen?

Nein. Wer wirtschaftlich Berechtigter ist ergibt sich:

- bei eingetragenen Fördervereinen aus § 3 Abs. 1 und 2 GwG und
- bei rechtsfähigen Stiftungen aus § 3 Abs. 1 und 3 GwG.

Eingetragene Fördervereine müssen also z. B. Begünstige nicht melden, da für sie § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG nicht gilt (siehe § 19 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 GwG).

D. <u>Eintragung in das Transparenzregister</u>

Soweit die nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG erforderlichen Daten der wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens oder der Vereinigung nicht aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Eintragungen und Dokumenten in elektronischer Form abrufbar sind, ist eine Mitteilung an das Transparenzregister erforderlich. Die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten müssen elektronisch über www.transparenzregister.de mitgeteilt werden. Eine Kurzanleitung ist dort zum Download hinterlegt.

Für weitere Fragen zur Registrierung oder dem Eintragungsprozess können Sie die registerführende Stelle per E-Mail (service@transparenzregister.de) oder telefonisch unter 0800 1234 337 kontaktieren (Mo bis Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz).

1. Welcher Zeitraum muss bei einer Mitteilung an das Transparenzregister abgedeckt sein?

Die Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich Berechtigten besteht seit dem 01. Oktober 2017. Daher ist dieser Zeitraum abzudecken. Bei einem späteren Gründungsdatum der Gesellschaft muss der Zeitraum ab der Gründung abgedeckt werden.

2. Müssen Veränderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich an das Transparenzregister gemeldet werden?

Bei Veränderungen ist die Mitteilung an das Transparenzregister unverzüglich ab Kenntnisnahme zu aktualisieren. Dem Transparenzregister sind alle Angaben wahrheitsgemäß mitzuteilen. Dazu zählen jegliche Änderungen sowohl in den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten (u. a. Nachname, Wohnort) als auch in der Beteiligungsstruktur (u. a. Änderung im Umfang des wirtschaftlichen Interesses, Wechsel der wirtschaftlich Berechtigten). Die Anzahl der Eintragungen ist dabei nicht begrenzt, weshalb eine wechselnde Beteiligungsstruktur auch bei der Erstmeldung zu berücksichtigen ist.

Änderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten müssen im Transparenzregister als Folgeauftrag eingereicht werden (nicht als Berichtigung!). Ein Berichtigungsauftrag würde den aktuellen Eintrag im Transparenzregister überschreiben und nicht zeitlich ergänzen.

3. Was muss bei der Art des wirtschaftlichen Interesses angegeben werden, wenn der wirtschaftlich Berechtigte sowohl Kapitalanteile bzw. Stimmrechte von über 25 % kontrolliert als auch als gesetzlicher Vertreter fungiert?

Gilt die jeweilige natürliche Person aufgrund ihrer unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 25 % als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 bis 4 GwG, ist unter Art des wirtschaftlichen Interesses "Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a GwG)" anzugeben bzw. entsprechend bei Stimmrechten.

In diesem Fall ist die Angabe "Funktion des gesetzlichen Vertreters (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c GwG)" nicht zulässig, da diese den "fiktiv" wirtschaftlich Berechtigten vorbehalten ist. Gleiches gilt für die Angabe "Funktion des geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c GwG)" unter Art des wirtschaftlichen Interesses.

4. Wann wird unter Art des wirtschaftlichen Interesses "Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (§19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b GwG)" angegeben?

Die Angabe "Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b GwG) ist insbesondere zu wählen, wenn eine natürliche Person wirtschaftlich berechtigt aufgrund eines Widerspruchs-/ Vetorechts ist und somit die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlungen hat. Eine konkrete Erläuterung des Zustandekommens bzw. des Grundes der Kontrolle auf sonstige Weise ist unter dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses notwendig.

Des Weiteren üben auch Komplementäre von Kommanditgesellschaften oder andere persönlich haftende Gesellschafter aufgrund ihrer besonderen gesellschaftsrechtlichen Stellung eine Kontrolle auf sonstige Weise nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG aus.

"Kontrolle auf sonstige Weise" liegt jedoch <u>nicht</u> vor, wenn Kapitalanteile oder Stimmrechte mittelbar über andere Vereinigungen oder Personen kontrolliert werden.

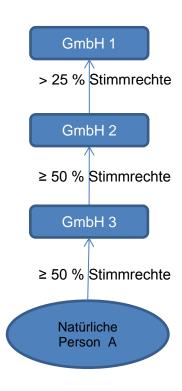
5. Wie müssen mittelbar wirtschaftlich Berechtigte an das Transparenzregister gemeldet werden?

Werden Kapitalanteile oder Stimmrechte mittelbar über andere Vereinigungen oder Personen kontrolliert, sind unter "Art des wirtschaftlichen Interesses" die mittelbar kontrollierten Kapitalanteile oder Stimmrechte anzugeben. Es liegt keine Kontrolle auf sonstige Weise vor.

Für eine mittelbare wirtschaftliche Berechtigung ist ein beherrschender Einfluss i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG auf die Muttervereinigung notwendig. Ein beherrschender Einfluss existiert u. a. durch eine Beteiligung von mindestens 50 % der Stimmrechte an der Muttergesellschaft und durch die Stellung als Komplementär bei einer KG. Für eine ausführlichere Erläuterung des beherrschenden Einflusses wird auf Kapital B II verwiesen.

Zu beachten ist weiterhin, dass auch ein Vetorecht gegen Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung oder diesem gleichgestellte Verhinderungsrechte (z. B. das Erreichen einer sog. Sperrminorität) zu einem beherrschenden Einfluss und mithin zu einer mittelbaren wirtschaftlichen Berechtigung führen, siehe B. III. Frage 3 und 4.

In diesem Beispiel hat natürliche Person A aufgrund ihrer Stimmrechte einen beherrschenden Einfluss auf die GmbH 3. Diese wiederum beherrscht die GmbH 2 mit Stimmrechten in Höhe von mindestens 50 %. Daher wird der natürlichen Person A die Beteiligung der GmbH 2 an der GmbH 1 mit größer 25 % zugerechnet. Eine anteilige Berechnung oder prozentuale Durchrechnung der Beteiligung ist nicht zulässig. Die GmbH 1 teilt somit die natürliche Person dem Transparenzregister als wirtschaftlich Berechtigte mit. Unter Art des wirtschaftlichen Interesses ist "Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a GwG)" anzugeben bzw. entsprechend bei Stimmrechten.



6. Ist eine Nachmeldung der Staatsangehörigkeit erforderlich?

Mit dem Jahr 2020 haben transparenzpflichtige Rechtseinheiten bei einer Meldung zum Transparenzregister auch die Staatsangehörigkeit ihrer wirtschaftlich Berechtigten anzugeben, sofern tatsächlich eine Eintragung im Transparenzregister vorzunehmen ist und die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG nicht greift. Auf eine gesonderte Nachmeldung für die bis Ende 2019 im Transparenzregister eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten wird verzichtet. Bei einer Aktualisierung des Eintrags aus anderem Grund ist der Fehleintrag jedoch nachzuholen.

7. Ist die Angabe aller Staatsangehörigkeiten erforderlich?

Nein. Es ist ausreichend, wenn die meldepflichtigen Rechtseinheiten eine einzige Staatsangehörigkeit ihrer wirtschaftlich Berechtigten angeben.

E. Beschränkungen der Einsichtnahme

Welche Anforderungen bestehen an die Darlegungslast i. S. v. § 23 Abs. 2 S. 1 GwG, wonach einer Beschränkung der Einsichtnahmemöglichkeit in das Transparenzregister unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen müssen?

In der Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV) vom 19. Dezember 2017 (BGBI. I S. 3984) sind die Einzelheiten eines Antrags auf Beschränkung der Einsichtnahme geregelt. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 TrEinV sind die überwiegenden schutzwürdigen Interessen darzulegen. Was unter schutzwürdigen Interessen zu verstehen ist, wird in § 23 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 GwG abschließend geregelt.

In der Begründung zur Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung (veröffentlicht BAnz AT 22.12.2017 B 1) wird ergänzend ausgeführt, dass der Antragsteller zunächst Tatsachen vortragen muss, die die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer der in § 23 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis g) GwG abschließend aufgeführten Straftaten zu werden. Ferner muss sich die Darlegung darauf erstrecken, dass diese schutzwürdigen Interessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegen und damit der Einsichtnahme entgegenstehen.

Es muss bei abstrakt-genereller Betrachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Situation für den wirtschaftlich Berechtigten bestehen, aus der die konkrete Gefahr einer Straftatbegehung nach § 23 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis g) GwG erwachsen könnte.

Zu dem Bestehen einer solchen Gefahr können mitunter folgende Tatsachen beitragen, wobei immer eine Gesamtschau erforderlich ist:

- der Umfang des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten,
- die Tatsache, dass der wirtschaftlich Berechtigte bereits in der Vergangenheit Opfer von derartigen Straftaten geworden ist bzw. es Anhaltspunkte für solche Planungen gab,
- das Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten, wenn dort aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage ein herausgehobenes Risiko für einen vermögenden wirtschaftlich Berechtigten besteht, Opfer der genannten Straftaten zu werden.

Die Überschreitung der maßgeblichen Gefahrenschwelle lässt sich nur in Bezug auf eine konkrete Person unter Darlegung ihrer Verhältnisse belegen. Dies muss in Bezug auf die Einsichtnahme in die Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung an einer konkreten Vereinigung dargelegt werden. Weitere Details zur Darlegung eines schutzwürdigen Interesses enthält die Begründung zu § 12 Abs. 2 Nr. 3 TrEinV (siehe Rechtliche Grundlagen), auf die daher im Übrigen verwiesen wird.

Allein ein besonders hohes Vermögen des wirtschaftlich Berechtigten begründet kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einer Beschränkung der Einsichtnahme.

F. <u>Unstimmigkeitsmeldungen</u>

1. Wann liegt eine Unstimmigkeit vor?

Eine Unstimmigkeit liegt vor, wenn der Erstatter eigene Erkenntnisse zu den wirtschaftlich Berechtigten hat – er also beispielsweise wirtschaftlich Berechtigte identifizieren konnte – und diese von den im Transparenzregister erfassten Angaben abweichen.

Dies ist zum Beispiel in folgenden Konstellationen der Fall:

- Der Verpflichtete hat einen Auszug aus dem Transparenzregister erhalten und die dort angegebenen wirtschaftlich Berechtigten weichen (mehr, weniger oder andere) von seinen Erkenntnissen ab.
- Die in dem Registerauszug angegebenen wirtschaftlich Berechtigten stimmen grundsätzlich mit den Erkenntnissen des Verpflichteten überein, es weichen jedoch einzelne Datenfelder (z. B. Vor- oder Nachnamen, Geburtsdatum, Wohnort) ab. Hierzu zählen auch Abweichungen lediglich in der Schreibweise einzelner Angaben, so auch das offensichtliche Fehlen oder Vertauschen von Buchstaben. Maßgeblich für die Richtigkeit sind die im jeweiligen amtlichen Ausweisdokument erfassten Angaben.
- Der in dem Transparenzregisterauszug ausgewiesene Umfang oder die Art der wirtschaftlichen Berechtigung weicht von den eigenen Erkenntnissen des Verpflichteten ab.
- Der Verpflichtete hat ein Negativattest erhalten und muss aufgrund seiner eigenen Erkenntnisse davon ausgehen, dass ein Eintrag im Transparenzregister notwendig ist, also zu Unrecht von der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG Gebrauch gemacht wurde.
- Eine Unstimmigkeit besteht auch dann, wenn bei einem geschäftsführenden Anteilseigner anstelle der Beteiligung an der Gesellschaft selbst (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) GwG) im Transparenzregister angegebenen ist, dass er die Funktion des geschäftsführenden Gesellschafters/ gesetzlichen Vertreters ausübt (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) GwG).

Weiterhin liegt eine Unstimmigkeit vor, wenn der Verpflichtete die von ihm gesuchte Rechtseinheit im Transparenzregister nicht finden konnte, obwohl dort eine Eintragung hätte erfolgen müssen. Dies ist immer dann der Fall, wenn er mit den ihm vorliegenden Stammdaten keinen Treffer in der Suche erzielen konnte.

2. Wer muss eine Unstimmigkeitsmeldung abgeben?

Neben einigen Behörden müssen insbesondere die in § 2 Abs. 1 GwG aufgeführten Verpflichteten, die zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einen Transparenzregisterauszug Einsicht genommen oder in sonstiger Weise Kenntnis über den Inhalt erhalten haben, Unstimmigkeitsmeldungen abgeben, wenn sie Differenzen zwischen einer (ggf. auch nicht vorhandenen) Eintragung und den eigenen Erkenntnissen feststellen.

Die Abgabe von förmlichen Unstimmigkeitsmeldungen durch Personen, die keine Verpflichteten sind, ist nicht vorgesehen. Anhaltspunkte für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG können dem Bundesverwaltungsamt als zuständige Verfolgungsbehörde mitgeteilt werden.

Die Nichtabgabe einer erforderlichen Unstimmigkeitsmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 65 GwG dar.

3. Wann muss eine Unstimmigkeitsmeldung abgegeben werden?

Stellt ein Verpflichteter Differenzen zwischen den ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnissen und den im Transparenzregister befindlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einer meldepflichtigen Rechtseinheit fest, muss unverzüglich eine Unstimmigkeitsmeldung erfolgen. Ohne schuldhaftes Zögern ist die Meldung bei der registerführenden Stelle abzugeben.

Sofern eine Vereinigung oder Rechtsgestaltung nicht im Transparenzregister erfasst werden muss, ist eine Unstimmigkeitsmeldung nicht notwendig. Eine gleichwohl abgegebene Meldung ist jedoch unschädlich.

Das "Sammeln" von Unstimmigkeiten bzw. die turnusgemäße Abgabe der Meldungen zu einem festen Zeitpunkt (z.B. quartalsweise) ist nicht zulässig.

4. Muss eine Unstimmigkeitsmeldung auch abgegeben werden, wenn bereits ein Vermerk über eine laufende Prüfung auf dem Auszug vorhanden ist?

Ja, eine Unstimmigkeitsmeldung ist auch in diesem Fall abzugeben. Das Vorliegen eines Vermerks über eine laufende Unstimmigkeitsprüfung lässt die Pflicht zur Unstimmigkeitsmeldung nicht entfallen.

5. Wie müssen Unstimmigkeitsmeldungen abgegeben werden?

Unstimmigkeitsmeldungen müssen nach § 23a Abs. 2 GwG über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) bei der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) abgegeben werden. Für die Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen ist eine vorherige Online-Registrierung erforderlich. Der Erstatter der Unstimmigkeitsmeldung muss der registerführenden Stelle die betroffene Vereinigung oder Rechtsgestaltung sowie die ihm vorliegenden Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG übermitteln.

Eine Unstimmigkeitsmeldung per E-Mail, Fax, Brief oder Telefon ist nicht vorgesehen.

Bei Unstimmigkeitsmeldungen zum Bundesverwaltungsamt erfolgt keine Abgabe an die zuständige Stelle.

6. Ist eine Unstimmigkeitsmeldung erforderlich, wenn das Transparenzregister bei einer transparenzpflichtigen Rechtseinheit wirtschaftlich Berechtigte ausweist, deren Staatsangehörigkeit aber fehlt?

In diesem Fall besteht eine Unstimmigkeit. Diese muss jedoch, wenn sie die einzige Unstimmigkeit ist, <u>nicht</u> gemeldet werden. Der Grund für diese Ausnahme ist, dass die Vereinigungen, die ihre wirtschaftlich Berechtigten bis Ende 2019 zum Transparenzregister gemeldet haben, keine isolierte Nachmeldung der Staatsangehörigkeit bewirken müssen. Eine gleichwohl abzugebende Unstimmigkeitsmeldung würde dieser Prämisse nicht gerecht.

Bei Erfassung mehrerer Staatsangehörigkeiten liegt keine Unstimmigkeit vor, wenn mindestens eine übereinstimmende Staatsangehörigkeit vorhanden ist.

7. Muss eine Unstimmigkeitsmeldung erfolgen, wenn bei der Mitteilungsfiktion die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten nicht aus den in § 20 Abs. 2 GwG aufgeführten Registern ersichtlich ist?

Nein. Trotz fehlendem Ausweis einer Staatsangehörigkeit kann die Mitteilungsfiktion zur Anwendung kommen. Für die Fiktionswirkung ist der Ausweis der Staatsangehörigkeit nach § 20 Abs. 2 GwG nicht erforderlich. Wenn darüber hinaus keine Pflicht zur Eintragung der transparenzpflichtigen Rechtseinheit sowie ihrer wirtschaftlich Berechtigten besteht, ist infolge dessen auch der Eintrag der Staatsangehörigkeit entbehrlich. Damit besteht auch keine Unstimmigkeit.

8. Gibt es Beispiele für Fälle bei denen trotz Abweichung keine Unstimmigkeitsmeldung abgegeben werden muss?

In wenigen Ausnahmefällen ist eine Unstimmigkeitsmeldung nicht erforderlich, obwohl Abweichungen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn:

- weitere Vornamen entweder <u>nur beim Verpflichteten</u> oder nur im Transparenzregister vorliegen,
- zusätzlich zum Namen akademische Grade (z. B. Prof. oder Dr.) nur beim Verpflichteten oder nur im Transparenzregister vorliegen oder
- Adelstitel, die nicht Bestandteil des Namens sind, nur beim Verpflichteten oder nur im Transparenzregister vorliegen.

9. Erfährt die von der Unstimmigkeitsmeldung betroffene Vereinigung oder Rechtsgestaltung, wer die Unstimmigkeitsmeldung abgegeben hat?

Eine Information der betroffenen Vereinigung oder Rechtsgestaltung über die Identität des Erstatters der Meldung erfolgt nicht.

10. Ist eine Unstimmigkeitsmeldung bei einer überobligatorischen Meldung erforderlich?

Eintragungen im Transparenzregister, die aufgrund der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG nicht erforderlich sind, führen, soweit sie inhaltlich richtig sind, nicht zur Notwendigkeit einer Unstimmigkeitsmeldung.

Soweit im Transparenzregister Personen/ Rechtseinheiten eingetragen sind, obgleich sie nach den Vorgaben des GwG keine wirtschaftlich Berechtigten sind bzw. sein können, weil sie etwa "nur" 25% der Kapitalanteile besitzen oder selbst eine transparenzpflichtige Rechtseinheit sind, ist der Eintrag im Transparenzregister zu berichtigen. Zu einer Unstimmigkeitsmeldung führt dieser Eintrag nur dann, wenn eine Meldepflicht besteht, die eingetragene Person beispielsweise nicht nur 25%, sondern mehr als 25% der Kapitalanteile besitzt. Hier wäre der Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung im Wege der Unstimmigkeitsmeldung zu beanstanden.

11. Wer prüft die Unstimmigkeitsmeldung?

Die Unstimmigkeitsmeldung wird unverzüglich durch die registerführende Stelle geprüft. Sie kann zum Zwecke der Prüfung vom Erstatter der Meldung oder von der betroffenen Vereinigung oder Rechtsgestaltung die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen. Das Vorliegen einer laufenden Prüfung wird durch die registerführende Stelle auf dem Auszug durch einen Prüfungsvermerk kenntlich gemacht.

Sofern die registerführende Stelle die Unstimmigkeit nicht aufklären kann, wird das Verfahren an das Bundesverwaltungsamt als zuständige Ordnungsbehörde abgegeben.

12. Kann ich als Erstatter der Unstimmigkeitsmeldung den Bearbeitungsstatus meiner Unstimmigkeitsmeldung sehen? Erhalte ich eine Rückmeldung bei Abschluss der Prüfung?

Der Status einer Unstimmigkeitsmeldung kann auf der Webseite des Transparenzregisters unter "Meine Daten" -> "Unstimmigkeitsmeldungen" eingesehen werden. Der Erstatter einer Unstimmigkeitsmeldung wird nach Abschluss der Prüfung von der registerführenden Stelle unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung informiert. Dies gilt auch, wenn das Verfahren an das Bundesverwaltungsamt abgegeben wurde.

Der Abschluss eines Prüfverfahrens wird von der registerführenden Stelle auf dem Auszug aus dem Transparenzregister vermerkt.

G. Gebühren, Prüfungen der Daten, Meldefristen und Sanktionen

1. Ist die Mitteilung an das Transparenzregister gebührenpflichtig? Muss ich eine Gebühr zahlen, obwohl ich von der Mitteilungsfiktion profitiere?

Am 8. Januar 2020 wurde die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV) im Bundesgesetzblatt Teil I S. 93 veröffentlicht. Sie ersetzt die TrGebV vom 22. Dezember 2017. Die TrGebV ist auf der Internetseite des BVA in der Rubrik "Rechtsgrundlagen" einsehbar.

Die Mitteilung zum Transparenzregister ist als solche nicht gebührenpflichtig. Es wird jedoch für die Führung des Transparenzregisters eine Jahresgebühr erhoben. Bis einschließlich 2019 betrug die jährliche Gebühr 2,50 Euro. Für das Jahr 2017 fällt nur eine halbe Gebühr an. Seit 2020 beträgt die jährliche Gebühr 4,80 Euro.

Gebührenpflichtig sind gem. § 24 Abs. 1 GwG juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften und jede Rechtsgestaltung nach § 21 GwG – unabhängig davon, ob die Meldepflicht aufgrund der Fiktion nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt gilt.

Die besonderen Gebührentatbestände und Gebührenhöhen ergeben sich aus der Anlage zu § 1 TrGebV, die ebenfalls unter "Rechtsgrundlagen" zu finden ist.

2. Mein Verein, meine Stiftung oder meine Gesellschaft ist gemeinnützig, sind wir zur Zahlung der Gebühr für die Führung des Transparenzregisters verpflichtet?

Alle zuvor genannten Vereinigungen sind nach § 24 Abs. 1 GwG unabhängig von ihrem Zweck zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Folglich hat auch die Gemeinnützigkeit keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht.

Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen. Die Antragstellung kann nach Registrierung ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters erfolgen. Dachverbände können in Absprache mit der registerführenden Stelle gemäß § 4 TrGebV die Tragung der Jahresgebühr für ihre eingetragenen Mitgliedsvereine übernehmen.

3. Ist es Melde- bzw. Auskunftspflichtigen möglich, beim Transparenzregister oder dem Bundesverwaltungsamt verbindlich zu erfragen, ob die bereits vorhandenen Angaben, die aus bestehenden Registern ersichtlich sind, für die Meldefiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 GwG ausreichen?

Eine verbindliche Auskunft zur Wirksamkeit bzw. zum Umfang der Meldefiktion ist nicht vorgesehen und kann auch nicht erteilt werden. Sind sich die gesetzlichen Vertreter nicht sicher, ob in ihrem Fall die Meldepflicht als erfüllt gilt (Fiktion des § 20

Abs. 2 S. 1 GwG), ist rechtliche Auskunft einzuholen. Gleiches gilt für die Frage, wer bei der jeweiligen Vereinigung wirtschaftlich Berechtigter ist.

Die Meldung von Personen, die keine wirtschaftlich Berechtigten sind, ist unzulässig. Soweit ein solcher Eintrag erfolgt ist, muss dieser berichtigt werden.

4. Werden die im Transparenzregister hinterlegten Daten von der registerführenden Stelle geprüft?

Die registerführende Stelle führt keine inhaltliche Prüfung durch. Nach § 18 Abs. 3 GwG kann von der registerführende Stelle bei unklarer oder zweifelhafter Zuordnung eine zur Eintragung erforderliche Information verlangt werden.

Bei verspäteten, falschen oder unvollständigen Angaben können Bußgelder verhängt werden. Dies obliegt dem Bundesverwaltungsamt.

5. Müssen alle Angaben bis zum 1. Oktober 2017 eingereicht werden oder gibt es eine Übergangsfrist?

In § 59 Abs. 1 GwG ist keine Übergangsfrist vorgesehen. Bei Neugründungen und meldepflichtigen Veränderungen wird davon ausgegangen, dass der Pflicht (rückwirkend) innerhalb von 6 Wochen entsprochen wird.

6. Ist im Falle einer Nichterfüllung von Pflichten nach den §§ 18 ff. GwG unmittelbar mit einem sofortigen Bußgeld zu rechnen oder erfolgt zunächst eine Aufforderung bzw. Ermahnung/Erinnerung?

Für die in § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG aufgeführten Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesverwaltungsamt Verwaltungsbehörde (§ 56 Abs. 5 S. 2 GwG, § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Die nachfolgende Feststellung gilt insoweit nur für diese Zuständigkeit: Eine Ermahnung als Vorstufe eines Bußgeldverfahrens ist dem GwG fremd. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in allen Fällen automatisch ein Bußgeld verhängt wird. Vielmehr wird im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung geprüft, ob die Verhängung eines Bußgelds in dem jeweiligen Verfahrensstand angezeigt ist (Opportunitätsprinzip, Beachtung der Ermessensgrundsätze).